

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 8/07 B

L 4 VS 3/05 (Hessisches LSG)
S 5 VS 2/04 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Juli 2007 wird als un-
zulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.7.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach dem Kläger kein Ausgleich gemäß § 85 Soldatenversorgungsgesetz zustehe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung, wie der Kläger sie iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).



- 6 Der Kläger hat zwar als grundsätzlich bedeutsam die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren sei, wenn Bedienstete der Streitkräfte infolge nachgewiesener Strahlenbelastung gesundheitliche Beeinträchtigungen verzeichnen müssen. Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage hat er jedoch nicht hinreichend dargetan. Weder wird erörtert, ob sich nicht aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*), noch wird deutlich, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren vom BSG entschieden werden müsste. Zweifelhaft erscheint dies insofern, als die Frage davon ausgeht, dass ein Bediensteter der Streitkräfte infolge nachgewiesener Strahlenbelastung gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verzeichnen hat, während ein derartiger Kausalzusammenhang vom LSG gerade als nicht hinreichend wahrscheinlich angesehen worden ist.
- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) darin sieht, dass die Vorinstanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, geht er nicht auf die insoweit maßgebliche Regelung des § 153 Abs 4 SGG ein. Danach ist eine Einwilligung der Beteiligten (*vgl § 124 Abs 2 SGG*) nicht erforderlich. Das LSG kann, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG (Rechtsmittel gegen einen erstinstanzlichen Gerichtsbescheid), die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der Kläger hat weder dargelegt, dass die Vorgehensweise des LSG insoweit auf einer groben Fehleinschätzung beruhe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*), noch hat er Ausführungen dazu gemacht, inwiefern er vom LSG vor dem Beschluss nicht ordnungsgemäß angehört worden sei (*vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 8 Soweit der Kläger eine Überraschungsentscheidung, also einen Gehörsverstoß (§ 62 SGG), im Hinblick darauf rügt, dass der Berufungssenat "einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen bzw tatsächlichen Vortrag in Form des ärztlichen Attestes des behandelnden Arztes Dr. S. zur Grundlage seiner Entscheidung" gemacht habe, fehlt es an der Darlegung hinreichender Tatsachen, aus denen sich der geltend gemachte Verfahrensmangel ergeben soll. Da der Kläger selbst angibt, er habe sich zu dem Attest äußern können, will er offenbar die Beweiswürdigung des LSG als überraschend angreifen. Dazu hätte er näher auf die berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe und die Bedeutung eingehen müssen, die dem fraglichen Attest darin beigemessen worden ist. Ähnlich verhält es sich mit der vom Kläger als überraschend bezeichneten Ansicht des LSG, zwischen den bei ihm bestehenden Erkrankungen und einer Röntgenstörstrahlung lasse sich kein wahrscheinlicher Zusammenhang herstellen. Hier hätte der Kläger näher auf den bisherigen Verfahrensverlauf und insbesondere auf die vom Beklagten und vom Sozialgericht dazu gemachten Ausführungen eingehen müssen. Eine mögliche Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung selbst (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) kann im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein nicht mit Erfolg als Verfahrensmangel geltend gemacht werden.



- 9 Zwar will der Kläger auch eine Verletzung des § 103 SGG, also der richterlichen Sachaufklärungspflicht, rügen, dazu fehlt es jedoch an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)